

26. Ist es mit den guten Sitten vereinbar, wenn anlässlich der Austragung sportlicher Wettkämpfe ein Bewerber anderen Mitbewerbern für ihre Nichtbeteiligung an den Preiskämpfen Geldleistungen für den Fall seines Sieges verspricht?

BGB. § 138 Abs. 1.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 4. November 1932 i. S. L. (Bekl.) w. v. S. (Kl.). II 289/32.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger klagt aus einem am 6. Oktober 1931 ausgestellten, vom Beklagten angenommenen und am 1. Dezember 1931 fällig gewordenen Wechsel über 10000 RM. auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen. Der Wechsel ist vom Beklagten angenommen worden auf Grund eines von beiden Teilen unterzeichneten Abkommens, das, soweit hier erheblich, folgenden Wortlaut hat:

W., den 6. Oktober 1931.

Hiermit wird zwischen L. (Beklagten) und v. S. (Kläger) folgende Abmachung getroffen:

v. S. unterstützt L. nach Möglichkeit zu seinem Championat. Sollte L. tatsächlich Champion werden, so zahlt hierfür L. in Ca. 20000 M. an v. S. Hierfür stellt er zwei Wechsel über je 10000 M. aus, wovon der eine am 1. Dezember 1931, der andere am 1. Februar 1932 fällig sind.

Im Falle L. nicht Champion wird, sind die Wechsel ungültig und an L. zurückzugeben.

Der Beklagte, der „Champion“ geworden ist, hat der Klage gegenüber geltend gemacht, das Abkommen vom 6. Oktober 1931 verstoße gegen die guten Sitten und sei deshalb nichtig. Der damit beabsichtigte Erfolg sei vom Kläger nur durch Anwendung unlauterer Mittel zu erreichen gewesen.

Das Landgericht hat den Beklagten im Wechselprozeß unter Vorbehalt der Rechte dem Klageantrag gemäß verurteilt, das Kammergericht seine Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Klageabweisung.

Gründe:

Das Kammergericht hat die Frage der Sittenwidrigkeit des der Wechselbegebung zugrunde liegenden Abkommens der Parteien vom 6. Oktober 1931 geprüft, ist aber zu dem Ergebnis gelangt, daß es eine solche mit den im Wechselprozeß zulässigen Beweismitteln nicht festzustellen vermöge. Hierzu ist vorab zu bemerken, daß auch im Wechselprozeß unstreitige oder gar zugestandene Tatsachen keines Beweises bedürfen und die Frage der Sittenwidrigkeit eines Rechtsgeschäfts Rechts- und nicht Tatfrage ist. Im einzelnen führt der Vorderrichter aus, es sei zwar nicht zu verkennen, daß die Abmachung vom 6. Oktober 1931 „in gewisser Hinsicht“ gegen die in den Kreisen des Herrenreiterverbandes herrschende Standesauffassung verstoße. Denn es widerspreche den dort geltenden sportlichen Anschauungen, wenn sich ein Herrenreiter Geld dafür versprechen lasse, daß er einen anderen im sportlichen Kampf unterstütze gegen Kameraden, die nicht soviel Geld aufwenden könnten; oberster Grundsatz im Sportkampf sei, daß den Sieg nur erringen solle, wer die meiste Eignung dazu besitze. Gleichwohl stelle sich das Verhalten des Klägers oder

beider Parteien nicht als ein so schwerer Verstoß dar, daß hierin eine Verletzung des Anstandsgefühls aller billig und gerecht Denkenden erblickt werden müsse. Es genüge nicht zur Bejahung der Sittenwidrigkeit der Urrede vom 6. Oktober 1931, daß sie mit den Standesanschauungen der Herrenreiter nicht im Einklang stehe. Das Verhalten des Klägers sei nicht so schwer zu bewerten, daß die Allgemeinheit daran Anstoß nehmen müsse. Dabei sei zu berücksichtigen, daß der Kläger als Trainer auch die Pflicht gehabt habe, nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu handeln und im besonderen das Interesse der Eigentümer der ihm anvertrauten Pferde zu wahren. Demgemäß habe ihn auch die oberste Rennbehörde nicht für unwürdig erachtet, weiterhin als Trainer an deutschen Rennbahnen tätig zu sein; habe der Beklagte in dem Kampf um das „Championat“ siegreich sein wollen, so habe er sich geeignete Pferde sichern müssen; es könne ihm vom Standpunkt des allgemeinen Sittengesetzes aus nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er zu diesem Zweck Geld aufgewendet habe. Dies hätte er auch dann tun müssen, wenn er sich Pferde gemietet oder gekauft hätte. Sittenwidrig habe das Verhalten des Beklagten dann werden können, wenn er mit seinem Gelde jeden Wettbewerb ausgeschaltet und damit einen „echten“ Sportbetrieb unmöglich gemacht hätte. Insofern fehle es aber an hinreichenden Anhaltspunkten. Auch sonstige besondere Umstände, welche die Annahme eines Verstoßes gegen die guten Sitten rechtfertigen würden, seien nicht dargetan. Der Beklagte behaupte zwar, der Kläger habe ihm nur dadurch zur Erringung des „Championats“ verhelfen können, daß er, Kläger, sich hierbei unanständiger Mittel bediene. So habe der Kläger nach den Behauptungen des Beklagten einem seiner ernsthaften Mitbewerber abgeredet, ein bestimmtes Pferd zu reiten, und dies damit begründet, das Pferd sei „sauer und unzuverlässig“. Hiergegen sei jedoch einzuwenden, daß das Abkommen vom 6. Oktober 1931 den Kläger nicht zu derartigen Handlungen verpflichtet habe; der Kläger habe lediglich den Beklagten beim Erringen des „Championats“ nach Möglichkeit unterstützen sollen. Diese Unterstützung habe nach der Darstellung des Beklagten in der Stellung von Siegerpferden bestehen sollen, während der Kläger seine Vertragspflicht dahin einschränkte, daß er dem Beklagten aussichtsreiche Pferde stelle und ihn durch fachmännischen Rat und moralische Hilfe unterstütze. Der Zweck des Vertrags sei mithin nach der Darstellung beider Parteien nicht

etwa darauf gerichtet gewesen, die Mitbewerber des Beklagten durch unrichtige Angaben über die Siegesaussichten eines Pferdes vom Wettbewerb fernzuhalten. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, ob der Kläger zu einem Mitbewerber des Beklagten die behauptete Äußerung getan habe. Der Vertrag vom 6. Oktober 1931 selbst sei deshalb nicht ungültig gewesen. Denn nach ihm sei der Kläger eben zu solchen Handlungen nicht verpflichtet gewesen; ebensowenig sei festzustellen, daß er den Beklagten zum Vertragsabschluß verleitet und dabei gewußt habe, daß das Abkommen den Ausschluß aus dem Herrenreiterverband zur Folge haben würde.

Mit Recht werden diese Ausführungen von der Revision angegriffen, welche die Verletzung des § 138 Abs. 1 BGB. und des § 286 ZPO. rügt.

Rechtlich verfehlt ist schon die Bedeutung, welche der Vorderrichter dem Wortlaut des Abkommens vom 6. Oktober 1931 beilegt. Es ist selbstverständlich, daß beide Parteien allen Grund hatten, ihre Abrede in eine möglichst unverfängliche Fassung zu kleiden, und zwar erfahrungsgemäß gerade dann, wenn sie mit ihr Zwecke und Ziele verfolgten oder Wege gingen, bei denen sie mit der Mißbilligung ihrer Standesgenossen, der Allgemeinheit und Öffentlichkeit rechnen mußten. Dem Wortlaut des Abkommens kann deshalb keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Im übrigen ist dessen Fassung, soweit die Leistungen des Klägers in Betracht kommen, so farblos und allgemein gehalten, daß darunter sehr wohl auch Aushilfen verstanden und gemeint sein können, die mit den guten Sitten im Widerspruch stehen. Sollte nach dem Parteivillen die vom Kläger dem Beklagten zu gewährende Hilfe auch in solchen Handlungen bestehen, so wäre deshalb das Abkommen selbst, mochte sein Wortlaut sein, wie er wollte, sittenwidrig und damit nichtig. Die anscheinend gegenteilige Auffassung des Vorderrichters ist rechtsirrig und verletzt § 138 Abs. 1 BGB. Sie würde folgerichtig — im Ergebnis jedenfalls — einer Umgehung und Durchlöcherung dieser zwingenden Gesetzesvorschrift Tür und Tor öffnen. Es ist ferner tatbestandswidrig, wenn das Berufungsgericht meint, nach der Darstellung beider Parteien seien sie über die Harmlosigkeit und Unverfänglichkeit der Unterstützung des Beklagten durch den Kläger einig. Vielmehr hatte der Beklagte geradezu behauptet, die zugesagte Unterstützung habe nur in „unlauteren Handlungen bestehen können und sollen“.

Nach der Behauptung des Beklagten hätte sich also die Hilfe des Klägers durchaus nicht auf einwandfreie Mittel beschränken, sondern auch vor anderen nicht Halt machen sollen. Wenn weiter der andere Teil solche Mittel angewendet hat, um dem Beklagten zum Sieg zu verhelfen und damit die Bedingung für dessen Zahlungspflicht zu schaffen, so könnte füglich darüber kein Zweifel sein, daß zwischen beiden Parteien beim Abschluß des Abkommens, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, Einverständnis auch über die Anwendung fittlich nicht zu billigender Mittel bestand.

Zum Einsatz solcher Mittel konnte rechtlich bindend freilich der Kläger nicht verpflichtet werden, weil Abreden dieser Art gemäß § 138 Abs. 1 BGB. nichtig wären, gleichviel in welche Form sie geübt sind. Der Kläger hat nun selbst vorgetragen und in dem Streit der Parteien über den Erlaß einer einstweiligen Verfügung sogar durch eidesstattliche Versicherung erhärtet, die von ihm geleistete Unterstützung habe unter anderem darin bestanden, daß er Pferde, auf denen dem Beklagten der Sieg in bestimmten Rennen hätte streitig gemacht werden können, aus diesen Rennen zurückgezogen habe, und daß dies im Einvernehmen, ja auf Wunsch und Verlangen des Beklagten geschehen sei, um so dessen Siegesaussichten zu verbessern. Diese Behauptungen muß der Kläger auch im Wechselprozeß gegen sich gelten lassen. Nach seiner eigenen Darstellung wäre diese Art der Unterstützung des Beklagten in beiderseitigem Einverständnis in und zur Erfüllung der vom Kläger nach dem Abkommen vom 6. Oktober 1931 zu machenden Leistungen erfolgt. Es kann deshalb darüber kein Zweifel bestehen, daß nach dem übereinstimmenden Willen beider Teile von vornherein gerade auch Aushilfen dieser Art mit zu der dem Kläger nach jenem Abkommen obliegenden Unterstützung des Beklagten gehören sollten.

Somit erhebt sich die Frage, ob es mit den Anschauungen eines redlichen Sportbetriebs bei der Austragung von Preis- und Meisterschaftskämpfen vereinbar ist, daß ein Mitbewerber, so wie hier, andere durch geldliche Versprechungen für den Fall seines Obstehens bewegt, die sonst zur Einsetzung in den Preiskampf bestimmten sportlichen Kampfmittel überhaupt nicht einzusehen, sich mit anderen Worten diesen Nichteseinsatz „abkaufen“ zu lassen. Der Vorberrichter will anscheinend die Sittenwidrigkeit solcher Abmachungen nur dann bejahen, wenn dadurch jeder Wettbewerb ausgeschaltet und so ein

echter Sportbetrieb überhaupt unmöglich gemacht werde. Er berührt damit in der Tat den entscheidenden Punkt, führt aber einen an sich zutreffenden Gedanken nicht folgerichtig durch und begrenzt dessen Anwendungsgebiet rechtlich fehlerhaft viel zu eng. Soweit es mit den Regeln und Grundsätzen des Sportbetriebs und den für den einzelnen Preiskampf selbst aufgestellten Bedingungen vereinbar ist, wird freilich keiner der Mitkämpfer behindert, sich selbst und seine sportlichen Kampfmittel durch größere oder kleinere Geldaufwendungen in den denkbar besten Stand für den Preiskampf zu setzen. So kann die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Wettbewerbers oder der hinter ihm stehenden Gruppe naturgemäß für die Aussichten und den Ausgang des Preiskampfes selbst von erheblicher Bedeutung sein. Aber der geldliche Aufwand wird dann immer noch zum Zweck der Erhöhung und Steigerung der Kampftüchtigkeit selbst gemacht, und wenn im Einzelfall dieses Ziel so vollständig erreicht wird, daß finanziell schwächere Mitbewerber kaum mehr Aussicht auf Erfolg haben, so ist und bleibt doch stets das Ergebnis, daß wirkliche sportliche Höchstleistung den Preis davonträgt als Folge echten Leistungswettbewerbs.

Ganz anders verhält es sich aber dann, wenn durch geldliche Leistungen oder Zusagen Mitbewerber von der Teilnahme am Preiskampf ausgeschaltet werden sollen, sei es, um sie so vom Preiskampfen selbst ganz fern zu halten, sei es, damit sie im Kampf mit dem vollen Einsatz der sportlich erlaubten Kampfmittel zurückhalten. Es kann kein Zweifel sein, daß Abmachungen, die auf eine Kampfweise der letzten Art hinzielen, die also dem Ziel und Zweck sportlicher Wettkämpfe, nämlich der Auslese des oder der sportlich Besten und Tüchtigsten, unmittelbar entgegenwirken, die in Wahrheit den Sieg nicht als das Ergebnis echten, sportgerechten, offen ausgetragenen Kampfes, sondern als Preis eines lichtscheuen Geldhandels erscheinen lassen, mit den Anschauungen eines anständigen Sportbetriebs jeder Art gänzlich unvereinbar sind. Genau ebenso verhält es sich aber, wenn auf solchem Weg einzelne, mehrere oder alle ernstlichen Wettbewerber zum Fernbleiben vom Ausscheidungsringen überhaupt bestimmt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob eine sportliche Betätigung in Frage steht, bei welcher allein und ausschließlich die körperlichen, geistigen und sittlichen Fähigkeiten der Kämpfer selbst den Ausschlag geben, oder ob, wie es z. B. bei Ausscheidungs-

kämpfen in Kraftfahrzeug-, Flugzeug- oder Pferderennen der Fall ist, auch die sachlichen Kampfmittel von besonderer Bedeutung sind. Gerade auch deren Tauglichkeit soll bei sportlichen Ausscheidungs- und Preiskämpfen solcher Art miterprobt werden. Abreden auf Ausschaltung von Mitbewerbern durch Fernbleiben vom Preiskampf überhaupt gegen geldliche Gegenleistungen und Zusicherungen bezwecken nicht minder eine Verfälschung des Ergebnisses des Preisringens wie jene zuerst erörterten Abmachungen. Gewiß steht es im Rahmen der Bedingungen des sportlichen Wettbewerbs jedem frei, ob er sich an dem Preiskampf beteiligen will oder nicht. Daraus folgt aber noch keineswegs, daß es mit den Anschauungen eines redlichen Sportbetriebs vereinbar ist, wenn sich Beteiligte, die sonst zum Wettbewerb, sei es in eigener Person, sei es durch Einsatz ihrer sachlichen Kampfmittel, entschlossen wären, durch Geldzuwendungen eines Mitbewerbers zum Fernbleiben vom Kampf bewegen lassen, um so diesem zum Sieg zu verhelfen. Die ideellen und materiellen Vorteile eines Sieges im Wettkampf, die in aller Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, sollen und wollen sein ein Anreiz zur Teilnahme am sportlichen Kampf und damit zugleich eine Gewähr dafür, daß der Kampf wirklicher Kampf der Besten ist und so auch ausgetragen wird. Körperliche, geistige und sittliche Tüchtigkeit, die Überlegenheit der sachlichen Kampfmittel sollen bestimmungsgemäß über den Sieg entscheiden. Abreden der besprochenen Art, die natürlich vor der Öffentlichkeit geheim gehalten werden müssen, durchkreuzen in Wahrheit Zwecke und Ziele jedes echten sportlichen Kampfes und könnten und müßten, wenn ihnen rechtliche Anerkennung zuteil werden sollte, nur zur Verwilderung und Vermahrlosung sportlichen Lebens und Betriebs führen, von dem Preis- und Wettkämpfe einen wesentlichen, untrennbaren Teil bilden. Sie müssen deshalb schlechthin als mit den guten Sitten im sportlichen Leben unvereinbar angesehen werden. Solchen Abreden muß um so schärfer und nachdrücklicher entgegengetreten werden, als der Sport in seinen verschiedensten Arten im Leben des Volkes ein besonderes Mittel zur Erhaltung und als solches in weitem Umfang Gegenstand öffentlicher Fürsorge und Pflege geworden ist. Gerade deshalb besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, den Sportbetrieb von solchen Auswüchsen freizuhalten, die auf echten sportlichen Geist, Wettstreit und Wettkampf nur zerstörend und zerstörend wirken können. Es fehlt

endlich aller und jeder Anlaß, Abmachungen des erörterten Inhalts gerade im Reit- und Rennsport eine andere und mildere Beurteilung angebeihen zu lassen.

Schon nach dem bisher Ausgeführten ist das Abkommen der Parteien vom 6. Oktober 1931, das, wie dargelegt, gerade mit auf die Fernhaltung bestimmter, dem Beklagten in seinem Streben nach dem „Championat“ gefährlicher Pferde aus den in Betracht kommenden Rennen abzielte, sittenwidrig und deshalb nichtig. Daraus folgt ohne weiteres die Abweisung der Ansprüche des Klägers aus dem ihm vom Beklagten erfüllungshalber auf jenes Abkommen gegebenen Klagwechsel (§ 817 Satz 2 BGB.).